

*"Der Freiwillige" 1994 November. Bildet av Degrelle før ille komme til Belgia.*

# Einst und jetzt

Der Innenminister	belgisches Staatsblatt
L. Tobback	v. 18. April 1994
Az.: 94-1112	AZ.: 94-1112
	(C-Win-198)
(niederl. Text für Flandern)	(franz. Text für Wallonien)

## deutsche Übersetzung

18. April 1994 — Königlicher Beschluß über das Verbot der Rückführung der sterblichen Überreste von Léon Degrelle nach Belgien

ALBERT II, König der Belgier,  
Allen und jedem, den es angeht, heil.  
Bezugnehmend auf das Gesetz vom 6. März 1818 über verhängte Strafen wegen Vergehens gegen die allgemeinen Verordnungen der Verwaltung des Innern und andererseits auf Beschlüsse der Kreis- und Gemeindeverwaltungen, vorgesehen im Absatz 1, § 1, abgeändert durch das Gesetz vom 5. Juni 1934; da das Vorhandensein der sterblichen Überreste von Léon Degrelle auf belgischem Gebiet unvermeidlich zur Störung der öffentlichen Ordnung führen würde; da wir infolgedessen alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dringend ergreifen müssen  
erklären Wir, im Einvernehmen mit



22. August 1944  
„Ergänzend zum Wehrmachtsbericht wird gemeldet: ... Westlich des Pleskauer Sees bewährte sich eine Kampfgruppe der SS-Sturmbrigade ‚Wallonien‘ unter Führung des SS-Sturmbannführers Léon Degrelle durch Zähigkeit und Angriffsschwung in besonderem Maße

Unserem Innenminister:

**Abs. 1:** Die Rückführung der sterblichen Überreste von Léon Degrelle ist verboten.

**Abs. 2:** Täter, Mittäter und andere Mitschuldige können bei Übertretung des Abs. 1 mit Gefängnisstrafen zw. 8 bzw. 14 Tagen oder mit einer Geldbuße zw. 26 bzw. 200 Fr. oder mit nur einer dieser beiden Strafen rechnen.

**Abs. 3:** Im Falle einer Übertretung des vorliegenden Abs. 1 wird eine Maßnahme über eine Sonderbeschlagnahme ergriffen.

**Abs. 4:** Im Falle einer Sonderbeschlagnahme werden die sterblichen Überreste, gemäß Abs. 3, den Behörden des Herkunftslandes des Toten übergeben:

**Abs. 5:** Am Erscheinungstag dieses Beschlusses im belg. Staatsblatt tritt es sofort in Kraft.

Brüssel, den 18. April 1994  
ALBERT  
durch Königserlaß  
der Innenminister  
L. TOBBACK

Meine Meinung:  
Haß über die Gräber und über den Tod hinaus entbehrt wirklich königlicher Größe und Würde!

H.R.

107719